

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 27 (1951-1952)

Heft: 13

Artikel: Wiederum Lohn- und Erwerbsausgleichsordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“, Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. 2821 Zürich-HB., Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats.

13

XXVII. Jahrgang

15. März 1952

Wiederum Lohn- und Erwerbsausgleichsordnung

Die eidgenössische Expertenkommission, die mit der Aufgabe betraut war, ein Bundesgesetz über den Lohn- und Verdienstversatz bei Militärdienst vorzubereiten, hat ihre Aufgabe vor längerer Zeit beendigt und über ihre Untersuchungen einen gedruckten Bericht herausgegeben, auf den wir in Nr. 10 vom 31. Januar 1952 hingewiesen haben. Die parlamentarischen Beratungen des Gesetzesentwurfes werden also bald einsetzen können oder vielmehr einsetzen müssen, da der seinerzeitige Vollmachtenbeschuß des Bundesrates über die Lohn- und Verdienstversatzordnung auf Ende 1952 abläuft.

Wenn wir Soldaten unsere Wünsche hierzu anbringen, so ist dies keinesfalls abwegig, weil wir die Mittel für die Lohn- und Verdienstversatzordnung in den Jahren des Aktivdienstes und später selber zusammengetragen haben. Sie belieben sich bei Demobilmachung der Armee auf rund eine Milliarde guter Schweizerfranken. Vielen von unseren opferfreudigen Wehrmännern und guten Patrioten bereitete es damals große Mühe, Verständnis dafür aufzubringen, daß diese gewaltige, für den *Wehrmann im Dienst* gesammelte Summe 1947 verteilt und der Löwenanteil von rund 700 Millionen Franken der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugeschoben wurde, während für die eigentliche Zweckbestimmung — den Wehrmannsschutz — nur 280 Millionen zurückbehalten wurden. Dieser Fonds wird Ende 1952 auf 200 Millionen Franken zusammengeschrumpft sein, jährlich aber 30 bis 35 Millionen an Lohn- und Erwerbsausgleich zu leisten haben. Treten außer den Zinsen keine neuen Zuschüsse hinzu, so wird der einst so verheißenburg voll aussehende Fonds für den Wehrmannsschutz bis 1959 den Weg alles Iridischen gegen sein.

Selbstverständlich beabsichtigt niemand, die Lohn- und Verdienstversatzordnung für unsere Wehrmänner, die sich während des Aktivdienstes 1939—1945 so überaus segensreich erwiesen und uns damals in erster Linie den sozialen Frieden bewahrt hat, wiederum aufzuheben oder auch nur derart zu schmälern, daß sie ihrer Zweckbestimmung nicht mehr gerecht werden könnte. Eine bündesrätliche Vorlage schlägt vor, nach einigen Jahren die Beiträge für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugunsten des Lohnersatzes im Militärdienst zu erhöhen und damit einen Weg zu beschreiten, der im Volk kaum überall auf große Gegenliebe stoßen würde. Man frage einmal bei unseren Arbeitgebern nach, um zu erfahren, wie schwer der Steuerdruck und die Abgaben für soziale Zwecke auf ihnen lasten. Das Verständnis für die Aufgaben unserer Armee und die mit der Erfüllung derselben verbundenen alljährlichen ungeheuren Kosten ist in den letzten Jahren unter dem Eindruck des Weltgeschehens und der ständigen Kriegsfurcht auf erfreuliche Höhe angestiegen. Eine neue allgemeine Belastung der Einkommen aber dürfte neben der alljährlichen Abtragung der Aktiv-

diensts Schulden doch wohl weit herum als zu drückend empfunden werden. Wir Landesverteidiger sehen auch eine gewisse Ungerechtigkeit darin, daß die zusammengetragenen Mittel zunächst einmal größtenteils ihrem Zweck entfremdet wurden, damit nachher auf dem breiten Rücken des Volkes für uns wiederum zusammengebettelt werden kann, was wenige Jahre zuvor großzügig weggeschenkt wurde.

Wir haben Verständnis für die Wohltaten, welche durch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ermöglicht werden und gönnen sie allen jenen herzlich, die ihre Auswirkungen zu spüren bekommen. Aber wir halten trotzdem dafür, daß zunächst einmal versucht werden sollte, von jenen 700 Millionen, die vom Lohn- und Verdienstversatz an die AHV übergingen, zur Sanierung der Verhältnisse um das Sozialwerk zugunsten unserer Wehrmänner etwas zurückzuerhalten, bevor eine Erhöhung der vier Lohnprozent angestrebt oder auch nur in Aussicht genommen wird. Es könnte dies geschehen durch Guttheißung der Motion von Nationalrat Gysler vom 17. März 1950, die von 74 Ratskollegen mitunterzeichnet wurde und dem Wehrmannsausgleich wiederum 200 Millionen zurückerstattet will, oder aber durch jährliche Zuwendung von Geldern, die für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in größerem Umfang eingehen als sie dort benötigt werden. Gutunterrichtete Leute wollen wissen, daß auch nach vorsichtigsten Berechnungen Jahr für Jahr 40 Millionen Franken überschüssige Einzahlungen bei der AHV eingehen. Würden von diesen 40 Millionen jedes Jahr 25 Millionen an den Lohn- und Erwerbsausgleich abgeführt, so gelänge es damit, den *friedensmäßigen* Anforderungen desselben gerecht zu werden. Für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung blieben jährlich immer noch respektabe 15 Millionen als Überschuß zurück.

Unser Militärbudget wird auch für die nächsten Jahre noch hoch genug ausfallen müssen, wenn wir am weiteren Ausbau der Armee nicht auf halbem Wege stehenbleiben wollen. Die finanzielle Belastung des Schweizerbürgers für militärische Zwecke ist ansehnlich auch dann, wenn ihm nicht noch neue Prozente seines Einkommens zu den je 2 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgehalst werden für den Lohn- und Verdienstversatz, den man seinerzeit so sicher finanziert glaubte. Sehen wir uns — was kaum als ausgeschlossen gelten kann — über kurz oder lang einer neuen Generalmobilisierung gegenüber, dann wird ohnehin als eine der dringlichsten Fragen diejenige der Finanzierung des Lohn- und Erwerbsausgleichs für die im Felde stehenden Wehrmänner an unser Volk herantreten. Es vorher mit neuen Soziallasten für die Landesverteidigung zu verschonen, wäre nach unserer Auffassung ein Stück guter Friedens- und Sozialpolitik zugleich. M.